

## **Veröffentlichung Beschlüsse zum kirchlichen Friedhof Spickendorf**

Die Ev. Kirchengemeinde Schwerz ist Träger des Friedhofs in Spickendorf. Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.

### 1. Aufhebung der alten Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228 für den Friedhof in Spickendorf unmittelbar.

### 2. Öffnungszeiten des Friedhofs

April bis Oktober 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

November bis März 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

### 3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen und Benutzung der Kirche für Bestattungsfeiern

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen während der Öffnungszeiten möglich. Sie ist mindestens drei Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

In der Kirche Spickendorf dürfen nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter des Ortes ist zu respektieren. Gebühren für nichtkirchliche Bestattungen werden in der Gebührensatzung geregelt.

4. Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof auch andere Personen bestattet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### 5. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

### 6. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

### 7. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 FriedhG

Abweichend von § 36 Absatz 3 Punkt 3 sind bei Wahlgrabstätten Abdeckungen über 40% der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig.

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schwerz in Spickendorf**

### **Redaktioneller Hinweis: Es wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.**

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Spickendorf gelten folgende Ruhefristen: 1. für Erdbestattungen 20 Jahre | 2. für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife: 1. Grabberechtigungsgebühren Euro | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit nach § 1

#### 1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) 680,00

1.2 Reservierungen / Verlängerungen

1.2.1 Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach der Tarifstellen 1.1.1 erhoben.

1.2.2 Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhe-frist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarif-stelle gemäß 1.1.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle gemäß 1.1.1 erhoben. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1 34,00

2. Verwaltungsgebühren

2.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

2.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 30,00

2.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 100,00

3. Nutzung der Kirche für weltliche Trauerfeiern 75,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgelt-ordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 03.03.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: Ev. KG Schwerz

Schwerz, den 29.03.2023 gez. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates | gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates | Siegelabdruck

Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt

Halle, den 13.04.2023 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck

Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schwerz am 29.03.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Spickendorf wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.04.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08102-01 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche

Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schwerz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 13.04.2023 gez. Amtsleiterin/Amtsleiter | Siegelabdruck